

**Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts im
Gewerbe- und Industriegebiet Weimar-Nord**

1.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar hat in ihrer Sitzung am 08.05.1991 aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches sowie des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluß Nr. 08/91 vom 23.01.1991 des Bebauungsplanes für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet Nord folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Sicherung von Investitionsmaßnahmen in Industrie- und Gewerbeansiedlung und BauGB (Vorhaben- und Erschließungspläne) besteht für die Stadt Weimar das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 (1) 2. BauGB.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes möglich ist.

§ 2

Der Geltungsbereich des besonderen Vorkaufsrechtes ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung sowie die Anlage mit den genannten Flurstücken.

§ 3

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend § 5 der Kommunalverfassung in Kraft.

2.

Die Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes wurde mit Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde vom 06.06.1991 Az.: 620/49/91/S/25/E/Weimar genehmigt. Die Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgegeben.

Ein parzellenscharfer Lageplan liegt vom 29.07.1991 bis zum 30.08.1991 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Eingang C, 2. Stock, Zimmer 225, aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der BauZVO gemäß §§ 58 f. und des BauGB gemäß §§ 214 f. beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn:

- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) der Oberbürgermeister hat die Satzungsbeschlüsse gemäß § 24 der Kommunalverfassung vorher beanstandet
- c) die Form- oder Verfahrensverletzung ist gegenüber der Stadt Weimar vorher geltend gemacht worden und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, dargelegt worden.

Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus einer Verletzung der bezeichneten Vorschriften ergibt oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach anderen Vorschriften beheben. Dabei kann auch die Satzung mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Weimar, den 15. Mai 1991

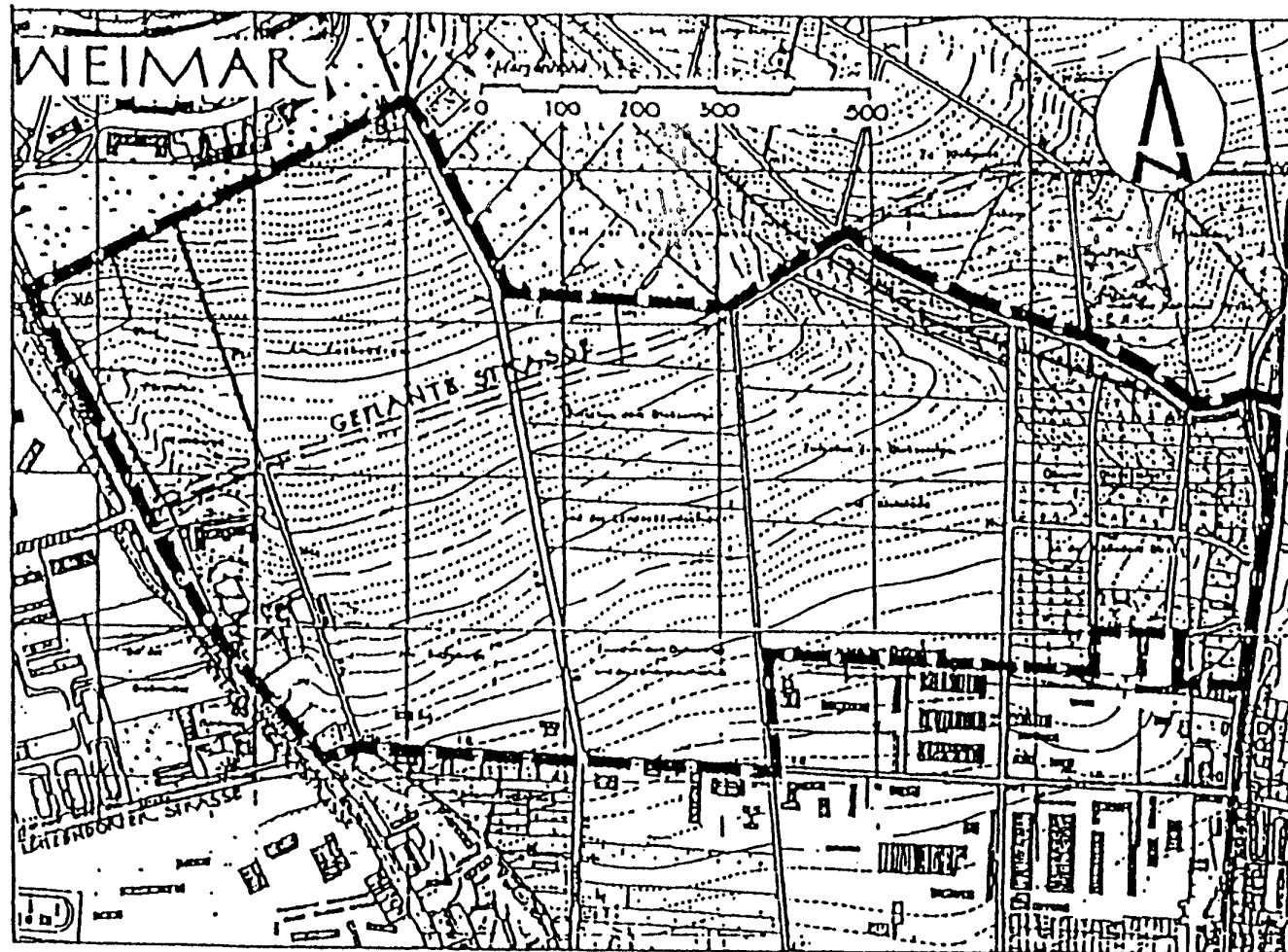
gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht: Allgemeiner Anzeiger Nr. 7/91 v. 24.7.1991

Genehmigungsvermerk: 620/49/91/S/25/E Weimar
Erfurt, den 06.06.1991
Höhere Bauaufsichtsbehörde
gez. Dipl.-Ing. Langlotz

----- Geltungsbereich



Stadt Weimar - Gewerbe- und Industriegebiet Weimar Nord
Geltungsbereich zum Beschluß gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches
- zur Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadt Weimar